

Bericht des Landrates an den Kreistag über die Bewältigung der Corona-Pandemie im Burgenlandkreis vom 7. April 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	4
II.	Einheitliches Vorgehen für die Ämter des Landratsamtes	5
III.	Gesundheitsamt	6
A.	Aufgaben und Befugnisse der Landkreise als Gesundheitsämter.....	6
1.	Das Infektionsschutzgesetz des Bundes	7
2.	Zuständigkeiten	10
3.	Personalsituation im Gesundheitsamt und Abläufe.....	11
IV.	Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen	13
A.	Pandemien als Katastrophen im Sinne des Katastrophenschutzrechts.....	13
B.	Stab außergewöhnliche Ereignisse	14
C.	Bürgertelefon	14
D.	Einrichtung von Fieberambulanzen und Abstrich-Mobil	15
E.	Materialbevorratung	16
F.	Leitstelle	16
G.	Brand- und Katastrophenschutz.....	17
V.	Migrationsagentur	17
A.	Gemeinschaftsunterkunft in Laucha	17
B.	Veränderungen in Arbeitsabläufen, Einschränkung von Leistungen, Personaleinsatz	18
C.	Zahltag für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	18
VI.	Finanzverwaltung	18
VII.	Rechnungsprüfungsamt	19
VIII.	Rechts- und Ordnungsamt	19
IX.	Straßenverkehrsamt.....	21
1.	Sachgebiet Kfz-Zulassung	21
2.	Sachgebiet Führerscheinstelle.....	21
3.	Sachgebiet Allgemeine Verkehrsangelegenheiten.....	21
4.	Finanzielle Auswirkungen	21
X.	Hauptamt	22

XI.	Bauamt	22
XII.	Amt für Kommunalaufsicht	23
XIII.	Amt für Bildung, Kultur und Sport.....	23
	1. Sachgebiet Schulverwaltung.....	23
	2. Bildungsbüro.....	24
	3. Volkshochschule	24
	4. Kreismusikschule	24
XIV.	Sozialamt	25
XV.	Jugendamt	25
	A. Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst.....	25
	1. Ambulante Hilfen.....	25
	2. Teilstationäre Hilfen – Tagesgruppe.....	26
	3. Stationäre Hilfen und Inobhutnahmen	26
	4. Mitarbeiter.....	26
	B. Sachgebiet Amtsvormundschaft/Beistandschaft/Unterhaltsvorschuss	26
	C. Sachgebiet Besonderer Sozialer Dienst.....	27
	1. Fachbereich Eingliederungshilfen.....	27
	2. Fachbereich Pflegekinderdienst	27
	3. Fachbereich Trennung/ Scheidung/ Umgang.....	27
	4. Finanzielle Auswirkungen	28
XVI.	Jobcenter Burgenlandkreis.....	29
	A. Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jobcenter Burgenlandkreis	29
	1. Einschränkungen und Ausweitung von Leistungen.....	29
	2. Veränderungen in den Arbeitsabläufen	30
	3. Personaleinsatz.....	30
	4. Vorkehrungen zum Schutz des Personals.....	30
	B. Gesetzliche Änderungen infolge der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket)	30
	C. Finanzielle Auswirkungen durch Sozialschutz-Paket	31
	1. Eingliederungstitel des Jobcenters Burgenlandkreis.....	31
	2. Verwaltungstitel des Jobcenters Burgenlandkreis	31
	3. Auswirkungen auf den Kreishauhalt.....	32
XVII.	Amt für Wirtschaftsförderung	33
	A. Beratungstelefon für wirtschaftliche Anfragen	33
	B. Kulturbetriebe Burgenlandkreis GmbH.....	34

XVIII.	Abfallwirtschaft Burgenlandkreis	35
A.	Veränderungen in Arbeitsabläufen, Einschränkung oder Ausweitung von Leistungen, Personaleinsatz.....	35
1.	AWSAS	35
2.	EGSAS.....	36
3.	BioKomp.....	36
B.	Finanzielle Auswirkungen.....	36
1.	AWSAS	36
2.	EGSAS.....	37
3.	BioKomp.....	37
XIX.	Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG)	38
A.	Änderungen in der Leistungserbringung.....	38
B.	Wirtschaftliche Auswirkungen	39

I. Einleitung

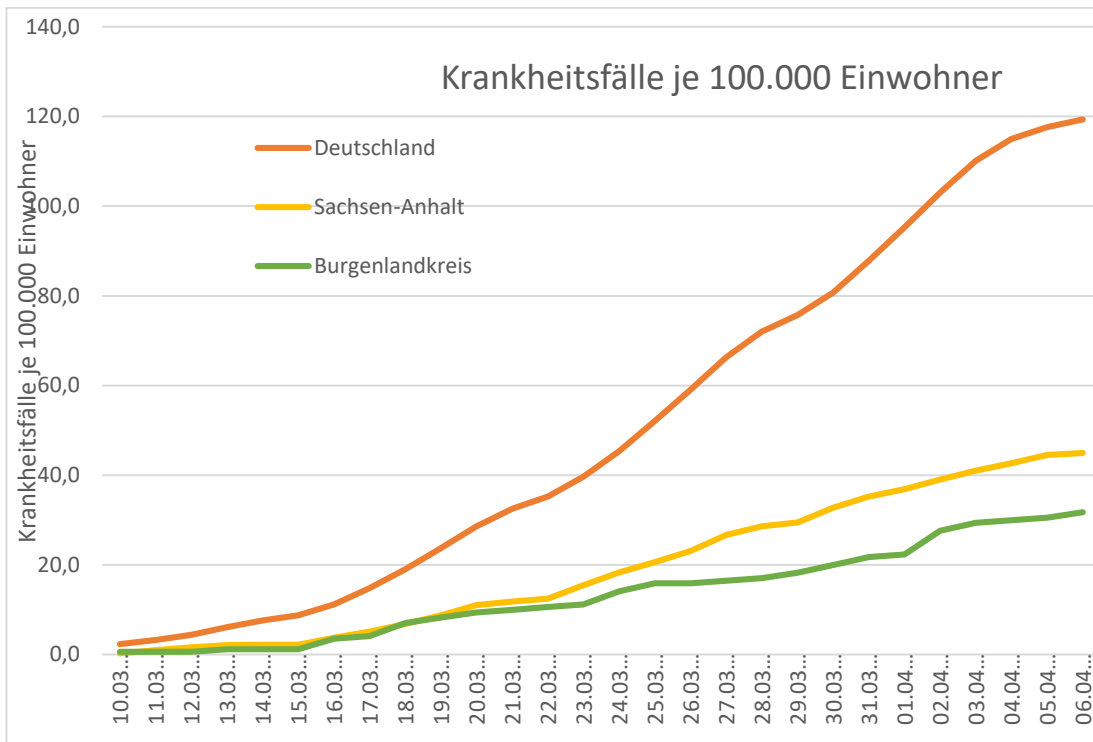
Wie überall in Deutschland und Europa steht im Burgenlandkreis derzeit die Bekämpfung der Corona-Pandemie im Mittelpunkt aller Bemühungen des Landratsamtes, des Jobcenters und der kreislichen Unternehmen.

Bereits seit dem 09.03.2020 tagte wochentäglich die Arbeitsgruppe Corona beim Landrat bzw. dem Ersten Kreisbeigeordneten. Sie wurde ab 17.03.2020 in den „Stab außergewöhnliche Ereignisse“ (SaE) überführt. Dieser trifft sich montags bis freitags zur Lagebesprechung und zur Festlegung von weiteren Maßnahmen. Während des Osterfestes wird der SaE auch während des Osterwochenende zusammentreten. Hierfür wurden die Führungsteams Landrat/Dezernent Michel sowie Kreisbeigeordner/Dezernentin Renner gebildet, die sich persönlich nicht begegnen, sondern entweder persönlich oder per Videokonferenz im Wechsel an den Stabssitzungen teilnehmen. Die Sitzungen werden durch das Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen vorbereitet, digital aufgezeichnet und protokolliert.

Die Lage im Burgenlandkreis stellte sich am 7. April 2020 wie folgt dar:

Infizierte Personen mit SARS-CoV-2	54
davon genesen bzw. nach Ablauf der Quarantänezeit ohne Symptome:	23
Verstorbene	0
In stationärer Behandlung	2

Diese Entwicklung im Burgenlandkreis ist damit erfreulich blande verlaufen. Im Vergleich zur Entwicklung der Infektionen je 100.000 Einwohner in Deutschland und im Land Sachsen-Anhalt stellt sich der Verlauf wie folgt dar:



Mit den drei Akutkrankenhäusern im Burgenlandkreis in Naumburg, Weißenfels und Zeitz sowie dem Gesundheitsamt gibt es ständige Abstimmungen. Derzeit stellt sich die Lage zu den Bettenkapazitäten in allen drei Häusern wie folgt dar:

	derzeit (frei) Beatmungsbetten	maximal Beatmungsbetten	COVID-19- Station derzeit	COVID-19- Station maximal
Naumburg	8 (6)	16	29	29+x
Weißenfels	16 (6)	26	38	38
Zeitz	16 (6)	20	23	56
Summe	40 (18)	62	90	123+x

II. Einheitliches Vorgehen für die Ämter des Landratsamtes

In jedem Amt des Landratsamtes erfolgte die Erarbeitung von Pandemieplänen. Diese wurden, unter Festlegung der Prioritäten der Aufgaben im Amt, auf die jeweiligen Besonderheiten abgestellt. Die Verantwortung hierfür liegt bei dem jeweiligen Amtsleiter.

Die Rahmenarbeitszeit wurde von 6 Uhr bis 20 Uhr im Landratsamt und im Jobcenter erweitert. In mehreren Ämtern erfolgte innerhalb dieses Rahmens die Einführung von Schichtarbeit. Die Heimarbeit wurde neu geregelt. In allen Ämtern wird diese mit wechselnden Diensten, tageweise oder wochenweise, zwischen Arbeit im Amt und zu Hause im festen Rhythmus ausgeübt.

Die Mitarbeiter in den jeweils gebildeten Dienstgruppen sollen keinen persönlichen Kontakt zueinander haben. Weiterhin arbeiten nur noch in Ausnahmefällen zwei Mitarbeiter in einem Raum.

Darüber hinaus erfolgte die Schließung des Landratsamtes für den Besucherverkehr. Vorsprache ist nur in dringenden Fällen mit Terminvereinbarung möglich. Ansonsten besteht die Möglichkeit, telefonisch oder per E-Mail Kontakt zu den Ämtern aufzunehmen.

Ca. 100 Bedienstete sind zur Betreuung von eigenen Kindern bis 12 Jahre aufgrund der Schließung von Kindertagesstätten und Schulen zu Hause. Der Burgenlandkreis macht von der Sonderregelung der zusätzlichen 10-tägigen bezahlten Freistellung zur Kinderbetreuung gebrauch.

Seit dem 23.03.2020 ist ein Zentraler Ordnungsdienst eingerichtet. Dieser wurde mit Vollzugsbeamten aus verschiedenen Ämtern nach internem Aufruf gebildet. Er besteht aus 21 Mitarbeitern, welche zusätzlich an den Wochenenden eingesetzt werden.

Darüber hinaus wurde ein Kreis von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen festgelegt, welcher kurzfristig in anderen Ämtern eingesetzt werden kann. So wurde z.B. das Gesundheitsamt personell mit Mitarbeitern des Umweltamtes, Rechnungsprüfungsamtes, Bauamtes (als Reserve) und Sekretäranwärtlern aufgestockt, im Sozialamt helfen Mitarbeiter des Umweltamtes, in der Migrationsagentur Mitarbeiter aus dem Personalamt aus.

III. Gesundheitsamt

A. Aufgaben und Befugnisse der Landkreise als Gesundheitsämter

Das Virus SARS-CoV-2 („Corona“), das für die Lungenkrankheit COVID-19 verantwortlich ist, wurde erstmals um den Jahreswechsel 2019/2020 in China nachgewiesen und hat sich seither weltweit verbreitet. In Deutschland ist das Virus zunächst Ende Januar bei mehreren Mitarbeitern eines Unternehmens in Bayern festgestellt worden. Ende Februar wurde es bei einem Mann im Landkreis Göppingen sowie einem Ehepaar aus dem Kreis Heinsberg diagnostiziert. Am 11.3.2020 hat die WHO den Virusausbruch zur Pandemie erklärt. Seither entwickeln sich die Fallzahlen in Deutschland sowie weltweit dynamisch. Das Robert-Koch-Institut stuft das Gesundheitsrisiko für Deutschland mittlerweile als hoch ein.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des aktuellen Krankheitsgeschehens spielen die Landkreise eine entscheidende Rolle. Grundlage dafür ist insbesondere das Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.2.2020, BGBl. I S. 148), dessen Zweck es ist, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 Abs. 1 IfSG). Parallel zu betrachten sind aber auch das Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBl. LSA 2002, 339) sowie die bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen des Katastrophennotstandes in Art. 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG.

1. Das Infektionsschutzgesetz des Bundes

Das Infektionsschutzgesetz des Bundes, das im Jahr 2000 an die Stelle des früheren Bundesseuchengesetzes getreten ist, gehört fraglos zu den Rechtsgebieten, mit denen allenfalls eine eng begrenzte Fachöffentlichkeit näher vertraut ist. Das ist bemerkenswert, weil es die für seinen Vollzug zuständigen Behörden mit erstaunlich weitreichenden, ja – stellt man nur auf den Wortlaut ab – jedenfalls scheinbar nahezu unbeschränkten Befugnissen ausstattet, deren genaue Reichweite in der Praxis gerade ausgetestet wird.

Das Infektionsschutzrecht wird vielfach als besonderes Gefahrenabwehrrecht qualifiziert. Dies ist angesichts seiner Zielrichtung – letztlich geht es um den Schutz der Volksgesundheit, also des Wohls der Allgemeinheit vor den Gefahren, wie sie von ansteckenden Krankheiten ausgehen – fraglos zutreffend, bedeutet allerdings nicht, dass die Institute des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts unbesehen auf das Infektionsschutzrecht übertragen werden könnten. Gleichwohl liegt ein Rückgriff auf das Recht der Gefahrenabwehr und seine Grundsätze insbesondere dort nahe, wo das Infektionsschutzrecht Lücken aufweist.

Aber auch eine andere Seite des Infektionsschutzrechts ist derzeit unübersehbar. Das Infektionsschutzrecht beschäftigt sich nicht mit irgendwelchen Gefahren, sondern nur mit solchen, wie sie von übertragbaren Krankheiten ausgehen. Es liegt auf der Hand, dass derartigen Gefahren effektiv nur begegnen kann, wer die Wirkungs- und Verbreitungsweise des entsprechenden Krankheitserregers versteht oder jedenfalls mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erraten kann. Die Bekämpfung des nur in besonderen Nähebeziehungen von Mensch zu Mensch übertragbaren Human Immun deficiency Virus („HIV“) verlangt andere Maßnahmen als die Eindämmung des SARS-CoV-2 Virus, der Umgang mit dem altbekannten Mumpsvirus ist ebenso notwendig ein anderer als derjenige, der mit neuartigen Viren bspw. aus der Gruppe der Influenzaviren gepflegt werden muss. Voraussetzung einer effizienten Gefahrenabwehr im Bereich des Infektionsschutzes ist mit anderen Worten, dass die Anwendung der Befugnisnormen des Infektionsschutzrechts durch medizinisches bzw. epidemiologisches Wissen fachlich angeleitet wird.

Diesem Grundsatz trägt das Infektions- bzw. „Seuchen“-Schutzrecht seit jeher und bis heute Rechnung. Ausdruck einer solchen fachwissenschaftlichen „Überlagerung“ der gefahrenabwehrrrechtlichen Befugnisse des Infektionsschutzrechts ist zum Beispiel, dass das IfSG mit dem Robert-Koch-Institut gleichsam eine „Bundesagentur für Wissensvermittlung im infektionsrelevanten Gesundheitswesen“ vorsieht. Bemerkenswert ist ferner, dass das IfSG dadurch in die Organisationsfreiheit der Länder bei seinem Vollzug eingreift, als es nicht nur die Existenz von Gesundheitsämtern auf Landesebene voraussetzt, sondern auch verlangt, dass es sich insoweit um eine mit einem Amtsarzt besetzte Behörde handeln muss (§ 2 Nr. 14 IfSG). Damit wird nicht nur an die historisch gewachsene Institution des „Gesundheitsamtes“ als des kommunalen Trägers eines öffentlichen Gesundheitsdienstes angeknüpft. Vielmehr wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass sich zahlreiche der Aufgaben einer solchen Behörde nicht ohne medizinischen Sachverstand bewältigen lassen. Immer dann, wenn der Gesetzgeber glaubt, dass es dieses Sachverstandes für die Aufgabenwahrnehmung bedarf, beziehen sich die Regelungen des IfSG deshalb gezielt auf

das Gesundheitsamt. Dort, wo dagegen eher das Aussprechen von Geboten und Verboten im Mittelpunkt steht, verweist das IfSG auf die „zuständige Behörde“.

Ziel der folgenden Ausführungen ist es nicht, das IfSG in seiner ganzen Komplexität zu erfassen. Vielmehr soll in der gebotenen Kürze nur auf die derzeit wichtigsten Befugnisnormen eingegangen werden.

a) *Meldepflichten*

Es liegt auf der Hand, dass das Instrumentarium des Infektionsschutzrechts nur zum Einsatz gebracht werden kann, wenn Gesundheitsamt bzw. zuständige Behörde Kenntnis davon haben, dass übertragbare Krankheiten bzw. deren Erreger aufgetreten sind.

Dementsprechend enthält das IfSG umfassende Meldepflichten. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 IfSG verpflichten insbesondere die Ärzte dazu, es namentlich – d. h. unter Angaben der persönlichen Daten eines Patienten – zu melden, wenn sie mit einer übertragbaren Krankheit oder dem Erreger einer solcher konfrontiert sind.

b) *Verhütung übertragbarer Krankheiten*

Die §§ 16 ff. IfSG regeln Maßnahmen, mit denen übertragbare Krankheiten verhütet werden sollen. Verhütung bedeutet die Verhinderung der Entstehung übertragbarer Krankheiten, nicht aber die Verhinderung der Verbreitung bereits aufgetretener Krankheiten. Letzteres richtet sich nach Maßgabe der §§ 24 ff. IfSG.

§ 16 Abs. 1 IfSG ermächtigt die zuständige Behörde zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, sofern Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen. Diese Bestimmung ähnelt – wie schon erwähnt – gefahrenabwehrrechtlichen Generalklauseln, wie sie aus dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht bekannt sind, verlagert die Eingriffsschwelle im Vergleich zu diesen aber deutlich nach vorne, indem sie bereits einen Gefahrenverdacht ausreichen lässt. Die §§ 17ff. IfSG statuieren – ähnlich wie die Standardmaßnahmen des Polizeirechts – eine Reihe von Spezialbefugnissen, wonach die Behörde bspw. zur Beschlagnahme von Gegenständen oder zur Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen ermächtigt sein können. Auch die mit Blick auf Masern erst jüngst geänderten Vorschriften über Schutzimpfungen (§ 20 IfSG) finden sich in diesem Abschnitt. Die Anordnung eines Impfwangs, einer Maßnahme, die nach Entwicklung eines entsprechenden Impfstoffs auch mit Blick auf COVID-19 eine Rolle spielen könnte, ist dem Bundesministerium für Gesundheit bzw. ggf. den Landesregierungen vorbehalten (§ 20 Abs. 6 und 7 IfSG).

c) *Bekämpfung übertragbarer Krankheiten*

Im Falle des Coronavirus geht es derzeit allerdings vorrangig nicht (mehr) um die Verhütung, sondern um die Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit und damit um die Anwendung der §§ 24 ff. IfSG. Zentrales Ziel dieser Regelungen ist die Durchbrechung von Infektionsketten.

aa) Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG

Auch im Hinblick auf die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten existiert eine Generalklausel (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Neben die Generalklausel treten auch mit Blick auf die Infektionsbekämpfung eine Reihe von Standardmaßnahmen. So können nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränkt oder verboten werden. Angeordnet werden können ferner Platzverbote oder umgekehrt die Pflicht, den Ort, an dem man sich aktuell aufhält, nicht zu verlassen.

Der Generalklausel sowie den in § 28 Abs. 1 im Einzelnen ausgeformten Standardmaßnahmen, namentlich dem Veranstaltungsverbot, kommt im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus mittlerweile eine besondere Bedeutung zu. Veranstaltungsverbote dienen vor allem dem Zweck, die Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Durch die angestrebte Verlangsamung soll sichergestellt werden, dass die medizinischen Versorgungssysteme nicht unter einer plötzlichen Überlast zusammenbrechen, sondern kontinuierlich in Anspruch genommen werden.

Wurden zu Beginn der Krise vor allem größere Veranstaltungen – regelmäßig mit mehr als 1.000 Teilnehmern – untersagt, treffen die auf das IfSG gestützten Verbotsverfügungen zwischenzeitlich auch kleinste Veranstaltungen. In Sachsen-Anhalt gilt bereits seit der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (2. SARS-CoV-2-EindV) vom 24. März 2020, dass öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen, Versammlungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen, Aufzüge, Zusammenkünfte und Ansammlungen mit mehr als zwei Personen nicht stattfinden dürfen.

Auf § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG gestützt werden auch Maßnahmen zur Untersagung des Betriebs von Einrichtungen wie Gaststätten, Clubs und Diskotheken, Bars, Spielhallen, Theater, Fitnessstudios, Bibliotheken, Museen, Volkshochschulen und Musikschulen sowie die Schließung von Ladengeschäften des Einzelhandels. Solche Verbote sind fraglos geeignet, menschliche Kontakte möglichst zu unterbinden, um auf diese Weise Infektionsketten zu unterbrechen und könnten daher in jedem Fall auf die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG gestützt werden, während sie sich mit dem Wortlaut des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, der nur von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen spricht, auf den ersten Blick nur mit einiger Mühe in Einklang bringen lassen.

Nur am Rande sei vermerkt, dass ein Verstoß gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG „nur“ eine Ordnungswidrigkeit darstellt (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG), während der Verstoß gegen eine auf § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG beruhende Anordnung strafbewehrt ist (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG).

bb) Schließung von Kindertagesstätten, Schulen und weiteren Gemeinschaftseinrichtungen

Dass das IfSG zur Schließung von Kindertagesstätten, Schulen und weiteren Einrichtungen ermächtigt, ergibt sich ausdrücklich aus § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG, der insoweit auf die in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen verweist. Dazu gehören nicht nur die bereits genannten, sondern auch weitere Einrichtungen wie solche der Kindertagespflege, sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager.

Im Burgenlandkreis wurden mit der Allgemeinverfügung Nr. 2 des Landrates vom 16. März 2020 alle Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Nr. 1, 2, 3 und 5 IfSG zunächst bis zum Ablauf des 13. April 2020 geschlossen. Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Verfügung sind sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Kinderhorte, öffentliche Schulen, Schulen in freier Trägerschaft sowie Ferienlager. Durch die 2. SARS-CoV-2-EindV der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 24. März 2020 wurde diese Allgemeinverfügung bestätigt und die Schließung zunächst bis zum 19. April 2020 verlängert.

cc) Ausgangssperren

Grundlage einer Ausgangssperre ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Diese Regelung wurde durch das Bundesgesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 neu gefasst und damit eine klarere rechtliche Grundlage für Kontaktverbote und Ausgangsbeschränkungen erlassen. Danach kann die Behörde insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

dd) Weitere Befugnisnormen

Nach § 29 IfSG können Personen unter Beobachtung gestellt werden. § 30 IfSG regelt die Quarantäne, die in bestimmten Fällen verpflichtend ist, ansonsten – wie im Falle des Coronavirus – angeordnet werden kann. § 31 IfSG enthält eine Ermächtigungsgrundlage für berufliche Tätigkeitsverbote. Diese Regelungen stimmen darin überein, dass sie nur gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern zur Anwendung gebracht werden können.

ee) Verordnungsermächtigung

Aus § 32 IfSG schließlich ergibt sich, dass auf der Grundlage der erläuterten Bestimmungen nicht nur den Einzelfall regelnde Verwaltungsakte oder Allgemeinverfügungen, sondern auch Rechtsverordnungen erlassen und entsprechende flächendeckende Verbote angeordnet werden können. Ermächtigungsadressaten sind insoweit die Landesregierungen; diese können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung allerdings auch auf andere Stellen übertragen. Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt hat bisher bereits dreimal von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht.

2. Zuständigkeiten

Wie einleitend schon bemerkt, handelt es sich bei dem IfSG um ein Bundesgesetz. Für den Vollzug sind aber gemäß den Grundprinzipien der Art. 30, 83 GG die Länder zuständig. Der

Bund hat allerdings von seiner Verwaltungskompetenz aus Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG Gebrauch gemacht und in Gestalt des Robert-Koch-Instituts eine selbständige Bundesoberbehörde errichtet, dessen infektionsschutzrechtlichen Aufgaben sich aus § 4 IfSG ergeben. Vollzugsaufgaben gehören nicht dazu und könnten dem Robert-Koch-Institut aufgrund der Vorgaben des Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG auch nicht übertragen werden.

Wie die Länder den Vollzug des IfSG landesrechtlich ausgestalten, bleibt grundsätzlich ihnen überlassen. Das IfSG bestimmt allerdings, dass es ein Gesundheitsamt geben muss, das mit einem Amtsarzt besetzt zu sein hat (§ 2 Nr. 14 IfSG). Des Weiteren lässt sich einer ganzen Reihe von Bestimmungen des IfSG entnehmen, dass sie vom Gesundheitsamt als einer in medizinisch-wissenschaftlicher Hinsicht besonders qualifizierten Stelle zu übernehmen sind. Das gilt bspw. für die Entgegennahme von Meldungen nach §§ 6, 7 IfSG und für die Durchführung der Ermittlungen nach § 25 IfSG.

Sofern es dagegen nach Einschätzung des Bundesgesetzgebers auf eine solche spezifische Qualifikation, wie sie durch die Besetzung des Gesundheitsamtes mit einem Amtsarzt in organisatorischer Hinsicht bundesrechtlich sichergestellt werden soll, nicht ankommt, adressiert das IfSG die (nach Landesrecht) zuständige Behörde. Diese bundesgesetzliche Unterscheidung zwischen „Gesundheitsamt“ und „zuständiger Behörde“ eröffnet – wie schon erwähnt – den Landesgesetzgebern die Option, die jeweilige Aufgabe unterschiedlichen (kommunalen) Trägern zu zuweisen. Dies ist allerdings in Sachsen-Anhalt nicht geschehen. Hier sind die Landkreise sowohl „Gesundheitsamt“ als auch „zuständige Behörde“.

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen (GDG LSA) führt in Sachsen-Anhalt der öffentliche Gesundheitsdienst Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach Maßgabe u. a. der bundesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere also des IfSG durch. Kommunale Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes bzw. Gesundheitsämter und damit zuständig für den Vollzug des IfSG sind die Landkreise (und kreisfreien Städte) nach § 19 Abs. 2 GDG LSA. Nur für die Umsetzung des § 56 IfSG (Entschädigungen) zuständig ist dagegen das Landesverwaltungsamt.

3. Personalsituation im Gesundheitsamt und Abläufe

Für das Gesundheitsamt sind im Stellenplan 2020 44,85 Stellen enthalten. Mit Stand vom 01.01.2020 waren diese mit 43 Mitarbeitern besetzt. Seit dem 01.04.2020 ist eine zusätzliche Besetzung mit 0,8 Stellenanteilen durch eine neu eingestellte weitere Ärztin erfolgt.

Kurzfristig wurden drei weitere Mitarbeitende aus dem Rechnungsprüfungsamt als Verwaltungsmitarbeiter zur Unterstützung für Telefon- und Schreibdienste, wie z. B. die Bescheiderstellung, bereitgestellt. Ebenso wurde eine Mitarbeiterin des Umweltamtes für das Gesundheitsamt zur Unterstützung zugeteilt sowie drei Sekretärinwärtner. Eine Mitarbeiterin des Bauamtes steht als Reserve zur Verfügung. Der Telefondienst umfasst neben der Beantwortung von Anfragen am Bürgertelefon die Bereitstellung von

Informationsmaterialien sowie Ermittlungstätigkeiten im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes.

Zur Unterstützung des medizinischen Personals wurden vier Medizinstudenten und eine Krankenschwester befristet eingestellt. Davon sind eine Medizinstudentin und die Krankenschwester für die Fieberambulanzen in Naumburg und Weißenfels im Einsatz.

Die Aufgaben nach § 9 GDG LSA (schulärztliche Untersuchungen und kinder- und jugendzahnärztliche Untersuchungen) sind zurzeit ausgesetzt. Auch die Aufgaben im amtsärztlichen Dienst ruhen momentan. Es werden notwendige Tätigkeiten im Rahmen der Trinkwasserverordnung und im Rahmen des Betreuungsrechtes sowie des Sozialpsychiatrischen Dienstes wahrgenommen.

Aktuell hält das Gesundheitsamt zusätzlich in den Abendstunden bis 22 Uhr sowie an den Wochenenden einen erweiterten Bereitschaftsdienst vor. Ein Arzt, ein Gesundheitsaufseher und ein Verwaltungsmitarbeiter sichern den Dienst an den Wochenenden und Feiertagen im Landratsamt von 10.00 bis 16.00 Uhr ab.

Es besteht eine tägliche Meldepflicht seit 04.04.2020 auch am Wochenende für nachgewiesene Coronainfektionsfälle an das Landesamt für Verbraucherschutz nach Magdeburg.

IV. Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen

A. Pandemien als Katastrophen im Sinne des Katastrophenschutzrechts

Pandemien können nicht nur im allgemeinen Wortsinn katastrophale Folgen haben, es kann sich bei ihnen vielmehr auch um eine Katastrophe im Rechtssinn handeln. Nach § 1 Absatz 2 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) ist Katastrophenfall „ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung einer Vielzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden und zu dessen Abwehr oder Eindämmung der koordinierte Einsatz der verfügbaren Kräfte und Mittel unter einer gemeinsamen Gesamtleitung erforderlich ist.“

Dass sich eine Pandemie zu einer Katastrophe in diesem Sinne entwickeln kann, steht außer Frage, auch wenn nicht jeder von der WHO zur Pandemie erklärte Krankheitsausbruch eine Katastrophe darstellt. Die Corona-Pandemie hat aber wohl das Potenzial, die Schwelle zum Katastrophenfall zu überschreiten. Davon ist in Deutschland als erstes Bundesland der Freistaat Bayern ausgegangen, der am 16.3.2020 den Katastrophenfall festgestellt hat.

Mit Eintritt des Katastrophenfalls bzw. mit dessen förmlicher Feststellung wachsen den Katastrophenschutzbehörden Befugnisse zu, die in einigen Bundesländern über das hinausgehen, was auf der Grundlage des IfSG möglich ist. In Sachsen-Anhalt ist das nicht der Fall. Die zusätzlichen Befugnisse der Katastrophenschutzbehörde bleiben hinter denjenigen Befugnissen des IfSG zurück (vgl. § 20 KatSG-LSA). Allerdings bestehen weitergehende Pflichten zur Hilfeleistung und Zusammenarbeit mit Polizei, Bundeswehr, Hilfsorganisationen usw.

Untere Katastrophenschutzbehörden sind in Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte. Oberste Katastrophenschutzbehörde ist das Innenministerium.

Was den Bund angeht, so verfügt er mit Blick auf den Katastrophenschutz sogar über noch weniger Kompetenzen als im Bereich des Infektionsschutzes. Für den zuletzt genannten Handlungsbereich besitzt der Bund eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG), von der mit Erlass des Infektionsschutzgesetzes umfassend Gebrauch gemacht hat. Für den Katastrophenschutz fehlt es an einer solchen Kompetenzeräumung. Insoweit ist der Bund lediglich für den Zivilschutz, d. h. für den Bevölkerungsschutz bei kriegsbedingten Gefahrenlagen zuständig (Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG). Das Bundesverfassungsgericht leitet darüber hinaus aus Art. 35 Abs. 2 und Abs. 3 GG, die die amtshilfemäßige Katastrophenhilfe des Bundes zugunsten der Länder betreffen, eine Gesetzgebungskompetenz her. Operative Befugnisse wachsen dem Bund aber auch in diesem Bereich nicht zu. Die Katastrophenabwehr bleibt auch dann Sache der Länder, wenn sich der Bund daran beteiligt. Daher bringt ein Ausruf des Katastrophenfalls für eine Verbesserung des bundeseinheitlichen Vorgehens nichts.

Der Landrat hat für den Burgenlandkreis bisher davon abgesehen, den Katastrophenfall auszurufen. Er hat sich dabei mit allen anderen Landkreisen in Sachsen-Anhalt, den

Nachbarlandkreisen in Thüringen und Sachsen sowie der Landesregierung von Sachsen-Anhalt abgestimmt.

Auch unterhalb des Katastrophenfalls hat die Katastrophenschutzbehörde im Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen zahlreiche Aufgaben übernommen.

B. Stab außergewöhnliche Ereignisse

Dieser Stab wurde durch den Landrat am 11.03.2020 einberufen. Er organisiert die Zusammenarbeit aller an der Bekämpfung dieser Pandemie beteiligten Kräfte und Mittel. An der täglichen Sitzung nehmen neben dem Landrat u.a. das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen, das Rechts- und Ordnungsamt, das Gesundheitsamt, das Personalamt, die Pressestelle sowie die Dezernenten teil. Anlassbezogen werden auch Gäste eingeladen, so wohnten beispielsweise der Ärztliche Leiter Rettungsdienst des Burgenlandkreises oder der Vorstand der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd der Zusammenkunft bei. Neben der aktuellen Lageentwicklung werden auch Themen wie die Einrichtung von Fieberzentren oder die Ausstattung mit Schutzausrüstung besprochen und strategische Entscheidungen getroffen. Das Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen übernimmt die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Stabsitzungen.

C. Bürgertelefon

Seit dem 11. März 2020 stehen Mitarbeiter des Landratsamtes den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises am Bürgertelefon Rede und Antwort auf ihre Fragen. Damit möchten wir dem gestiegenen Informationsbedürfnis gerecht werden und Unsicherheiten in der Bevölkerung abfedern. Zunächst mit zwei Angestellten des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen und einer Auszubildenden besetzt, wurde auf die steigende Nachfrage reagiert und eine weitere Angestellte in das Team abgeordnet. Insbesondere in den ersten beiden Wochen war die Zahl der Anrufe konstant hoch: Ein Höhepunkt war am 16. März mit 210 Anrufen zu verzeichnen. In der Folge haben sich die Anrufe auf ca. 100 pro Tag eingeepegelt.

Besetzt ist das Bürgertelefon von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr, am Wochenende von 10 bis 16 Uhr. Die Bandbreite der Themen ist groß: Abhängig von landesrechtlichen Regelungen oder bundesweiten Leitlinien beantworteten die Mitarbeiter Fragen zu Schul- und Kitaschließungen sowie der damit verbundenen Notbetreuung, Anfragen zu Kita-Beiträgen oder zur Speisenversorgung in den Einrichtungen. Zur Sprache kamen auch Fragen verunsicherter Bürger, die sich auf COVID-19 testen lassen wollten, zu Fieberambulanzen im Kreisgebiet, zum richtigen Verhalten bei Kontakt mit einem bestätigten Corona-Fall oder zu der Rückkehr aus einem Risikogebiet. Die Bürger informierten sich darüber hinaus auch über Symptome, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten, wohin sie sich bei Verdacht auf eine Infektion wenden können und erkundigten sich nach den Bestimmungen einer Quarantäne. Bevor die Hotline für Unternehmen und Unternehmer im Amt für Wirtschaftsförderung startete, drehten sich viele Anfragen um Unternehmen oder Selbstständige, die Einbußen fürchteten. Ein nicht unwesentlicher Teil

der Fragen hatte die Auflagen für Veranstaltungen zum Thema. Beantwortet werden auch Fragen per E-Mail.

Mit Inkrafttreten der Eindämmungsverordnungen des Landes Sachsen-Anhalt verschoben sich die Anfragen. Generell gingen nun verstärkt Anrufe zu den Kontaktbeschränkungen ein: Im Vordergrund standen und stehen Fragen zu Besuchen bei Eltern oder Kindern, zu sportlicher Betätigung, zu Hochzeiten und Trauerfeiern, aber auch zu Umzügen. Viele Risikopatienten erkundigen sich zudem danach, wie sie sich selbst vor einer Infektion schützen können und welche Unterstützungsmöglichkeiten es für sie gibt. Nach wie vor melden sich Bürger mit Krankheitssymptomen, die unsicher sind, wohin sie sich wenden sollen. Die Mitarbeiter des Bürgertelefons nehmen Anfragen von bereits Getesteten auf, die sich in Quarantäne befinden und auf ihre Testergebnisse warten. Diese werden zur weiteren Bearbeitung an das Gesundheitsamt weitergeleitet, um die Mitarbeiter dort zu entlasten. Wichtiger Bestandteil ist daher die Aufnahme der Anamnese über einen eigens zur Verfügung gestellten Fragebogen. Insbesondere die ältere Generation, die selten über Internetzugang oder Soziale Medien verfügt, ist dankbar über ein telefonisches Angebot.

Neben der Beantwortung der Bürgeranfragen unterstützte das Bürgertelefon das Gesundheitsamt dabei, die Pflegeeinrichtungen und Pflegedienste sowie ambulante Einrichtungen anzusprechen und für die besonderen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zu sensibilisieren. Zudem wurden die Belegungszahlen und Anzahl der Mitarbeiter für das Krisenmanagement erfasst.

Darüber hinaus ist das Bürgertelefon auch Ansprechpartner für medizinische Reservekräfte, die für eine Aktivierung der Bad Kössener Median-Rehakliniken benötigt werden. Gemeinsam werden Bewerbungsbögen ausgefüllt und tagesaktuell an die Verantwortlichen weitergeleitet.

D. Einrichtung von Fieberambulanzen und Abstrich-Mobil

Als erster Landkreis in Sachsen-Anhalt verfügte der Burgenlandkreis über einen mobilen Dienst, welcher die Abstriche am Wohnort der als Verdachtsfälle eingestuften Personen vornahm. Im Zuge der weiteren Entwicklung wurden Fieberambulanzen aufgebaut. In Naumburg und Weißenfels wurden diese Ambulanzen auf Initiative des Landkreises in Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt umgesetzt. Die Fieberambulanzen in Bad Kösen und Zeitz wurden durch ansässige Ärzte oder MVZs aufgebaut.

Für das Betreiben der Fieberambulanzen Naumburg und Weißenfels wurden zwei medizinische Mitarbeiterinnen halbtags eingestellt. Die Betreuung und Versorgung dieser beiden Standorte und des Abstrich-Mobils erfolgen über das Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen sowie über das Gesundheitsamt.

E. Materialbevorratung

Die Ausstattung mit FFP2-Masken sowie mit Schutzanzügen war lange Zeit als problematisch anzusehen. Die Situation mit FFP2-Schutzmasken hat sich mittlerweile etwas entspannt, weil das Amt für Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungswesen am 7. April eine erste Teillieferung von 31.000 Masken (von insgesamt knapp 50.000) erhalten hat. In der folgenden Tabelle ist die Materialbevorratung einschließlich der Kosten aufgeschlüsselt. Gelb gekennzeichnet ist Schutzausrüstung, die bislang noch nicht oder nur teilweise geliefert wurde.

Insgesamt wurden bisher Aufwendungen in Höhe von 461.724,24 Euro getätigt.

Gegenstand	Wo	Kosten	Teillieferung	Kosten
Feinstaubmasken	OBI	71,88		
700 Schutzhandschuhe	Würth	1.529,39		
FFP 2 Masken	GBS	791,23		
Schutzbrillen	OBI	80,92		
Besucherkittel und 15.000 Handschuhe	Schwanenapotheke	5.502,37		
Sterilium	Schwanenapotheke	5.000,00		
OP Mundschutz	Schwanenapotheke	12.625,00		
OP Mundschutz	Schwanenapotheke	12.643,75		
OP Mundschutz	Schwanenapotheke	12.643,75		
OP Mundschutz	Schwanenapotheke	12.625,00		
3000 Schutzhandschuhe	Würth	655,44		
122 Schutzanzüge	GM GmbH	5.056,82		
300 Schutzhandschuhe	MIOS	37,45		
490 Schutzanzüge	Schwanenapotheke	2.040,85		
260 Schutzanzüge	Schwanenapotheke	6.652,10		
1709 Schutzbrillen	Schwanenapotheke	30.985,82		
100.000 OP Mundschutz	Schwanenapotheke		60.000	60.600,00
78.000 Handschuhe	Schwanenapotheke	5.925,01		
Papierrollen	Schwanenapotheke	991,61		
80 Schutzanzüge	Würth	746,37		
10.000 FFP2 Masken	Schmitz	47.600,00		
50.000 FFP2 Masken	Schwanenapotheke		31.000	232.407,00
Mehrwegschutzanzüge	TESIMAX	4.512,48		

F. Leitstelle

Die Leitstelle ist tagsüber mit drei und in der Nachtschicht mit zwei Disponenten besetzt. In der Leitstelle sind keine Corona-Verdachtsfälle bekannt. Der Dienstbetrieb ist gesichert.

Für alle Mitarbeiter wurden Genehmigungen für Nebentätigkeiten im Rettungsdienst aufgehoben, um das Infektionsrisiko einzuschränken. Alle Disponenten wurden aufgefordert,

ihre persönlichen Kontakte auf die Familie zu beschränken. Der Zugang zur Leitstelle ist nur noch einem eingeschränkten Personenkreis gestattet.

G. Brand- und Katastrophenschutz

Die Mitarbeiter des Amtes arbeiten entweder im Home-Office mit unterschiedlichen Präsenztagen oder in einem Schichtsystem. Einige Mitarbeiter sind in den Ordnungsdienst des Landratsamtes eingebunden.

Das Feuerwehrtechnische Zentrum ist von 06.30 bis 20.00 Uhr besetzt, um alle notwendigen Arbeitsaufträge abzuarbeiten. Die Einsatzbereitschaft für die Freiwilligen Feuerwehren ist abgesichert und kann bei Bedarf erhöht werden.

V. Migrationsagentur

A. Gemeinschaftsunterkunft in Laucha

Am 26.03.2020 erfolgte ein Sondertransfer von 20 Asylbewerbern in den Burgenlandkreis. Grundlage dafür war ein Erlass des Innenministeriums vom 20.03.2020 zur Verteilung von Asylsuchenden an alle Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt. Zweck war die Freilenkung einer Landesaufnahmeeinrichtung in Magdeburg zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes.

Am 28.03.2020 wurden bei einem Asylbewerber grippale Symptome festgestellt. Daraufhin wurde die Einrichtung unter Quarantäne gestellt. Alle Bewohner der Unterkunft wurden daraufhin vom Gesundheitsamt abgestrichen und auf SARS-CoV-2 untersucht. Davon betroffen sind nicht nur die Asylbewerber, sondern auch Mitarbeiter der Migrationsagentur, die den Transfer nach Laucha und in der GU Laucha begleitet hatten. Der Abstrich des erkrankten Asylbewerbers war zwar negativ, jedoch fiel der Test bei einem anderen Bewohner positiv aus, so dass die verhängte Quarantäne aufrechterhalten blieb. Ein zweiter Abstrich beim Betroffenen am 01.04.2020 war negativ. Die Quarantäneanordnung wird jedoch vorsorglich bis zum 10.04.2020 für die Bewohner der Unterkunft fortgesetzt. Im Anschluss beginnt die dezentrale Verteilung der Asylbewerber, die derzeit vorbereitet wird.

Die Quarantäne in der Gemeinschaftsunterkunft Laucha hat erhöhte Aufwendungen zur Folge:

- Versorgung mit Lebensmitteln von außen, uier erfolgt eine Belieferung in gemeinsamen Aktionen des Hauptamtes und der Migrationsagentur.
- Die soziale Betreuung der Asylbewerber wurde personell durch Integrationsfachleute der Migrationsagentur verstärkt.
- Die Bewachung des Objektes wurde verstärkt, um die Einhaltung der Quarantäneauflagen zu sichern.

B. Veränderungen in Arbeitsabläufen, Einschränkung von Leistungen, Personaleinsatz

In der Migrationsagentur wurden folgende Lösungen gefunden: Mitarbeiter mit Home-Office-Genehmigung sind in diesen tätig. Dort wird das gesamte Aufgabenspektrum bewältigt. 50 Prozent der Mitarbeiter sind in Heimarbeit tätig, insbesondere dann, wenn der Zugriff auf Fachanwendungen nicht erforderlich ist. Mehrere Mitarbeiter des Teams SGB II befinden sich zur Unterstützung im Jobcenter Burgenlandkreis.

Im Haus IV selbst erfolgt ein eingeschränkter Publikumsverkehr. Vorsprachen erfolgen nur mit Terminvereinbarung. Damit werden nur die wirklich dringenden und notwendigen persönlichen Vorsprachen realisiert. Alle anderen Anliegen werden telefonisch, per E-Mail oder per Briefpost erledigt. Terminierte Vorsprachen finden an den Schaltern der Rezeption statt. Damit ist der direkte Kontakt zwischen Kundschaft und Mitarbeitern ausgeschlossen.

Es gibt keine Einschränkungen im Leistungsspektrum. Alle notwendigen Anliegen werden bearbeitet.

C. Zahltag für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

In der 13. Kalenderwoche wurden die Leistungen für Asylbewerber und Geduldete ausgezahlt. Für die Kontrolle der Ausweisedokumente und die Erstellung der Kassenkarten ist die persönliche Vorsprache erforderlich. Um den direkten Kontakt zwischen Kunden und Mitarbeitern zu vermeiden, wurden die Schalter der Rezeption im Haus IV zu Sachbearbeiterplätzen umfunktioniert. Damit konnte der Arbeitsprozess gut ablaufen. Die Kundschaft wurde in kleinen Gruppen von max. vier Personen in den Wartebereich gelassen, so dass Kontaktbeschränkungen auch für die Kundschaft realisiert werden konnte. Die Zahlkarten wurden am Kassenautomat im Haus I eingelöst.

Es gab keine Vorfälle.

VI. Finanzverwaltung

Die Mitarbeiter der Finanzverwaltung arbeiten tagversetzt in zwei Gruppen im Büro. Die nicht anwesenden Mitarbeiter erledigen Heimarbeit. Damit ist die Arbeitsfähigkeit der Finanzverwaltung gewährleistet.

Nicht beeinflussbar sind die Schnittstellen zu den Fachämtern, insbesondere die elektronische Signatur von Anordnungen sowie die Übergabe von Überweisungsdateien. Bisher sind hierbei jedoch noch keine größeren Probleme aufgetreten.

Zur Nachvollziehbarkeit der finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise erfolgen alle betreffenden Buchungen auf eine separate Kostenstelle im Aufwand bzw. auf eine separate investive Maßnahme.

Gravierende finanzielle Auswirkungen für den Landkreis sind neben den aktuell anfallenden Kosten sowie den durch das Jobcenter prognostizierten Mehrkosten bei den Kosten der

Unterkunft vor allem bei der Kreisumlage 2022 aufgrund der aktuellen Einbrüche bei den Gewerbesteuern der Gemeinden zu erwarten.

VII. Rechnungsprüfungsamt

Seit Mitte März unterstützen drei Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes das Gesundheitsamt. Fast alle verbleibenden Mitarbeiter arbeiten überwiegend in Heimarbeit. Auf Grund der sehr guten technischen Ausstattung ist dies problemlos möglich. Durch die Möglichkeit, Prüfungen von zu Hause aus vornehmen zu können, sowie durch das erweiterte Arbeitszeitfenster besteht eine gute Vereinbarkeit der Prüfertätigkeit mit der notwendigen Kinderbetreuung.

Um die grundsätzliche Arbeitsfähigkeit des Rechnungsprüfungsamtes zu gewährleisten, sind drei Mitarbeiter bestimmt, welche ausschließlich in Heimarbeit arbeiten bzw. sich nur allein im Büro aufzuhalten haben. Ein Pandemieplan wurde erarbeitet und liegt im Amt vor.

Durch die geringere Personalkapazität können aktuell weniger Prüfungen durchgeführt werden. Es ist davon auszugehen, dass sich dies auf die Höhe der Prüfungsgebühren des Haushaltsjahres auswirken wird.

Die noch im Amt verbleibenden Mitarbeiter sind hoch motiviert, im Rahmen der Möglichkeiten, Termine einzuhalten und die im Amt vorliegenden Prüfungsgegenstände entsprechend ihrer Dringlichkeit zu prüfen. Anfragen unserer prüfzuständigen Kommunen konnten bisher unkompliziert beantwortet werden.

VIII. Rechts- und Ordnungsamt

In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt wurde durch das Rechts- und Ordnungsamt neben zahlreichen individuellen Verfügungen zwischenzeitlich fünf Allgemeinverfügungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassen:

Mit der ersten Allgemeinverfügung vom 12.03.2020 wurden Veranstaltungen mit 1.000 und mehr Personen untersagt und Veranstaltungen über 250 Personen stark beauftragt.

Mit der zweiten Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 wurde die Schließung der Kindertagesstätten und Schulen verfügt. Desweiteren wurde am selben Tag die dritte Allgemeinverfügung erlassen, die jegliche Veranstaltungen mit 50 und mehr Personen im Landkreis untersagte. Diese Verfügung wurde mit der vierten Allgemeinverfügung vom 21.03.2020 aufgehoben, da die erste Landesverordnung diese insoweit überholte.

Mit der fünften Allgemeinverordnung vom 07.04.2020 werden nunmehr für alle Reiserückkehrer, mit Ausnahme von Berufspendlern aus dem Euro- und Schengen-Raum, für die Dauer von 14 Tagen Quarantäne angeordnet und bestimmte Pflichten (Meldepflicht und Gesundheitsprüfung) auferlegt.

Zusätzlich erfolgt ständig eine rechtliche Beratung der Mitarbeiter des Bürgertelefons und der Hotline des Amtes für Wirtschaftsförderung, die zum einen die Auslegung der

verschiedenen Regelungen als auch die Möglichkeiten der Aufrechterhaltung von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben betrifft.

Weiterhin wurde ein zusätzlicher Ordnungsdienst des Landratsamtes eingerichtet, in dem 21 Freiwillige aus verschiedenen Ämtern als auch vier Vollzugsbeamte/Vollstreckungsbeamte die Kontrollen der Quarantäneanordnungen als auch der sonstigen Ge- und Verbote überwachen sowie durchsetzen zusammen mit den sonstigen Sicherheitsbehörden im Burgenlandkreis. Der Ordnungsdienst ist täglich, auch am Wochenende, neben dem sonst üblichen Bereitschaftsdienst des Burgenlandkreises aktiv. Zu deren rechtlicher Absicherung gibt es noch einen weiteren Rufbereitschaftsdienst.

Zwei juristische Mitarbeiter inklusive dem Amtsleiter bearbeiten ausschließlich alle Vorgänge um die Corona-Pandemie. Die übrigen drei juristischen Mitarbeiter bearbeiten die sonstigen Rechtsangelegenheiten des Landratsamtes und bereiten im Übrigen die Arbeitsanweisungen und Verfügungen für tierseuchenrechtliche Problemstellungen vor, die zu befürchten sind (Afrikanische Schweinepest). Soweit möglich erfolgt die Arbeit in Homeoffice.

Die zentrale Vergabestelle ist derzeit zwar krankheitsbedingt und aufgrund des Weggangs eines Mitarbeiters stark geschwächt, aber arbeitet sonst mit Hochdruck an allen anstehenden Vergabeverfahren.

Im Sachgebiet Jagd-, Waffen- und Fischerwesen ist durch den eingeschränkten Besucherverkehr eine gewisse Entlastung festzustellen, wobei jedoch die turnusmäßigen Kontrollen und Überprüfungen der Waffenträger aufwendiger geworden sind und auch mit Bürgerkontakt im Amt und durch Vorortkontrollen durchgeführt werden. Zudem ist der Sachgebietsleiter derzeit mit der Organisation und Leitung des oben bereits beschriebenen Ordnungsdienstes betraut worden.

Im Sachgebiet allgemeine Ordnungsangelegenheiten werden nunmehr hauptsächlich gewerbe- und veranstaltungsrechtliche Ausnahmegenehmigungen sowie Überprüfungen im Innen- und Außendienst in Zusammenhang mit den Corona-Eindämmungsverordnungen bearbeitet sowie Fachaufsichtsberatung für die Gemeinden durchgeführt.

IX. Straßenverkehrsamt

Die Arbeitsfähigkeit des Straßenverkehrsamtes ist trotz Einschränkungen in Folge der Corona-Krise gewährleistet.

1. Sachgebiet Kfz-Zulassung

Das Sachgebiet steht für unaufschiebbare/ wichtige Zulassungsvorgänge mittels vorheriger Terminabsprache zur Verfügung. Zulassungsvorgänge, welche Aufschub erlauben, wie beispielsweise Adress- und Namensänderungen, werden auf einen späteren Termin verschoben. Für Autohäuser und Zulassungsdienste besteht ebenfalls die Möglichkeit der terminierten Zulassung. Aktuell arbeiten alle drei Zulassungsstellen nach der beschriebenen Art und Weise.

Bedienstete, welche nicht für die Aufrechterhaltung der terminierten Zulassungsvorgänge benötigt werden, sind abwechselnd in Heimarbeit tätig. Solange es die Personalsituation erlaubt, wird an der Aufrechterhaltung von terminierten Zulassungsvorgängen an allen drei Standorten festgehalten.

2. Sachgebiet Führerscheinstelle

Dieses Sachgebiet steht für unaufschiebbare Führerscheingelegenheiten mittels vorheriger Terminabsprache ausschließlich am Standort Naumburg zur Verfügung.

Aufforderungen zur MPU und ärztliche Gutachten werden mit längeren Fristen versendet. Entzüge von Fahrerlaubnissen erfolgen weiterhin. Die erforderliche Zusammenarbeit mit Polizei, Staatsanwaltschaften, Amts- und Verwaltungsgerichten ist gewährleistet.

3. Sachgebiet Allgemeine Verkehrsangelegenheiten

In diesem Sachgebiet werden trotz Personalreduzierung möglichst alle Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen vorgehalten. Dies betrifft verkehrsbehördliche Anordnungen im Bereich Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum sowie bei Festbeschilderungen, Genehmigungen im Personen- und Güterverkehr sowie Ausnahmegenehmigungen nach der StVO.

Durch postalischen Versand der jeweiligen Verwaltungsakte werden hier persönliche Kontakte größtenteils vermieden. Ebenso erfolgt die Aufrechterhaltung der Verkehrsüberwachung durch kreiseigene Verkehrsüberwachungsanlagen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Bedingt durch die Schließung von Fahrschulen und Autohäusern sind die Zulassungszahlen und Anträge in der Führerscheinstelle rückläufig. Ebenso ist eine Reduzierung der zu erteilenden Ausnahmegenehmigungen festzustellen, weil Regelungen zum Sonn- und Feiertagsverkehr bereits gelockert wurden.

Auf Grund der massiven Einschränkungen des öffentlichen Lebens reduziert sich auch das damit im Zusammenhang stehende Verkehrsaufkommen, was letztlich Auswirkungen auf die Ahndung von Verkehrsverstößen haben wird.

X. Hauptamt

Das Hauptamt ist als Querschnittsamt momentan mit einer immensen Vielzahl und Vielfalt von organisatorischen Fragen befasst.

Dies beginnt zum Beispiel mit der Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen wie Jacken und Westen für den Ordnungsdienst. Um eine Wahrnehmung dieses Ordnungsdienstes/der Ordnungsbehörde des Burgenlandkreises in der Öffentlichkeit zu erreichen, wurden deren Fahrzeuge mit Magnettafeln bestückt.

Im Weiteren ist die Beschaffung von persönlichen Schutzausrüstungen wie Schutzanzüge, Kittel, Hände- und Flächendesinfektion, FFP-2-Schutzmasken und Schutzbrillen eine vorrangige Aufgabe im Amt. Hierzu laufen durch das Hauptamt Bemühungen, die notwendigen Schutzmaterialien zu erhalten. Dabei wird eng mit Apotheken, Betrieben und Einrichtungen zusammengearbeitet.

Ebenso gehört derzeit zu den vordringlichsten Aufgaben des Hauptamtes die Organisation des strukturierten eingeschränkten Besucherverkehrs im Landratsamt. Dies betrifft zum Beispiel die Auszahltag der Migrationsagentur.

Die Klärung kommunikativer Fragen mit den Telefonanbietern, die Schaltung und Sicherstellung von Videokonferenzen, der Bereitstellung und Herrichtung von zusätzlichen Räumlichkeiten für das Gesundheitsamt sind weitere Tätigkeiten zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des gesamten Landratsamtes.

Die Sicherstellung der Arbeit der gesamten IT-Systeme ist wichtig für die Arbeitsfähigkeit des Landratsamtes. Es wurden bis jetzt für ca. 150 Heimarbeitsplätze die technischen Voraussetzungen geschaffen, weiter sind in Vorbereitung.

Im Bereich der Schul-IT werden die notwendigen Kennungen für die Schülerinnen und Schüler der Schulen des Landkreises geschaffen, um die Nutzung von digitalen Wegen zur Bildung zu ermöglichen. Der Bereich Schul-IT wird dazu bei Bedarf mit in die Bereiche IT-Service der Verwaltung einbezogen.

XI. Bauamt

Bisher wurden keine Arbeiten auf den Baustellen eingestellt.

Baubesprechungen finden im Freien und unter Einhaltung der Sicherheitsabstände statt. Wobei zum Schutze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauamtes und aller anderen Beteiligten Bau-, Planungs- und andere Beratungen auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert wurden. Soweit möglich werden Abstimmungen auf telefonischem oder digitalem Wege geführt.

Leistungseinschränkungen oder Erweiterungen waren im Bauamt bisher nicht erforderlich. Finanzielle Auswirkungen der Corona-Krise sind bisher nicht bekannt.

In den Schulen in Trägerschaft des Burgenlandkreises werden derzeit Reinigungsarbeiten getätigt, deren Durchführung während des Schulbetriebes nur bedingt möglich ist. Dazu zählen insbesondere die Nassreinigung aller Türklinken und Türblätter, der Treppenhandläufe, aller Tischplatten, Stuhlsitz-flächen und Stuhllehnen, Heizkörper und Fensterbretter und nicht zu vergessen der Trennwände in den Sanitärbereichen. Sobald diese Arbeiten abgeschlossen sind, erfolgt eine Nachreinigung der Fußböden.

XII. Amt für Kommunalaufsicht

Das Amt hat sich beim Land erfolgreich darum bemüht, dass Liquiditätsengpässe der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vermieden werden. Auf Vorschlag des Burgenlandkreises ist inzwischen ein Runderlass des Innenministeriums ergangen, der es ermöglicht, auch außerhalb der Regelungen in § 110 Absatz 2 KVG Kassenkredite mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde aufzunehmen.

Zugleich hat der Landrat die Kommunalaufsichtsbehörde gebeten, den kompletten Ermessensrahmen bei der Genehmigung bzw. Versagung von Haushalten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auszuschöpfen, um möglichst viele Haushaltspläne und Haushaltssatzungen 2020 zu genehmigen.

XIII. Amt für Bildung, Kultur und Sport

1. Sachgebiet Schulverwaltung

Ab dem 16.03.2020 wurden die Schulen auf Grund der Corona-Krise auf Anweisung des Landes zuerst bis zum 13. April und nunmehr bis 19. April 2020 geschlossen.

Aufgrund der vorfristigen Schulschließung in Halle wurden bereits am 12.03.2020 insgesamt 60 Förderschülerinnen und Förderschüler aus dem Burgenlandkreis in Halle abgeholt.

Die reguläre gesonderte Schülerbeförderung (Taxi) zu den Schulen, innerhalb und außerhalb des Burgenlandkreises, wurde ab 16.03.2020 eingestellt. Die Notversorgung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in den drei GB-Schulen wird weiter realisiert. Hier wird auf die wechselnden Bedarfe stetig reagiert.

Ab dem 23.03.2020 hat die PVG den Ferienfahrplan bis vorerst zum 14.04.2020 in Kraft gesetzt und den allgemeinen Schülerbeförderungsverkehr damit eingestellt.

Am 25. März 2020 hatte sich die Kultusministerkonferenz der Länder darauf verständigt, die Abiturprüfungen 2020, trotz der aktuellen Corona-Pandemie, stattfinden zu lassen. Im Nachgang zu dieser Festlegung hat das Bildungsministerium Sachsen-Anhalt die Information, dass in der nächsten bzw. der übernächsten Woche Abitur-Vorklausuren geschrieben werden sollen, an die Schulen gesendet. Die Klausurtermine legen die Schulen im Einzelfall

selbst fest. In § 13 der aktuellen Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (3. SARS-CoV-2-EindV) wird das Ministerium für Bildung ermächtigt, Regelungen zur Sicherstellung der Prüfungen und notwendigen Prüfungsvorbereitungen an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt zu erlassen. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zur Kontaktminimierung und Abstandsregelungen im Sinne des § 1 Abs. 4 zu treffen.

Die Schulen im Burgenlandkreis gehen sehr unterschiedlich mit dem Thema des digitalen Unterrichts um. Viele Schulen stehen in Kontakt mit der medienpädagogischen Beratung des Amtes für Bildung und nehmen diese Unterstützung dankbar an. Teilweise wurden Beispiele des digitalen Unterrichts auch in der Presse sehr positiv dargestellt.

2. Bildungsbüro

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation muss die Bildungskonferenz des Burgenlandkreises am 29.04.2020 leider auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Eine Veranstaltung unter Beibehaltung des bisherigen Konzeptes ist weiterhin geplant. Da alle Mitarbeiter/-innen im Bildungsbüro aus Fördermittel finanziert werden, entstehen in der aktuellen Lage dem Burgenlandkreis keine zusätzlichen Kosten.

3. Volkshochschule

Auch die Volkshochschule (VHS) und die Musikschule des Burgenlandkreises wurde für Publikumsverkehr geschlossen. Die VHS bietet unterdessen aktuell 8 verschiedene Webinare digital von zu Hause aus an. Alle Webinare sind für die Teilnehmenden kostenlos und können gern ausprobiert werden. Für jedes Webinar haben wir ein Limit von 100 Teilnehmern. Das digitale Angebot der VHS Burgenlandkreis wurde auch an andere Volkshochschulen in Sachsen-Anhalt und darüber hinaus (z. B. Mecklenburg) verteilt und wird dort angeboten.

Der Landesverband der Volkshochschulen beschäftigt sich gerade mit einem eventuellen Schutzschirm für die Volkshochschulen in Sachsen-Anhalt.

Zum 1. April wurden an die Einrichtungen, die im laufenden Jahr noch keine Zuschüsse nach dem Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt (EBG) erhalten haben, die Zuschüsse für 9 Monate als Liquiditätsbrücke ausgezahlt. Für Einrichtungen, die schon Zuschüsse aus dem EBG erhalten haben, werden zur Überbrückung von Liquiditätseingängen bis Mitte April die Zuschüsse bis September ausgezahlt.

Die Einrichtungen der öffentlich verantworteten Erwachsenenbildung sind in Haushaltstiteln für den Nachtragshaushalt des Landes berücksichtigt. Die erforderliche Summe für die Erwachsenenbildungseinrichtungen wird ca. 1 Million Euro betragen. Die Formalitäten für die Antragstellung und Abrechnung der beantragten Mittel werden vom Land noch erarbeitet.

4. Kreismusikschule

In der Musikschule besteht aktuell die Möglichkeit, dass Unterricht auch per Facetime, Skype und ähnliches abgehalten wird. Wichtiger Aspekt ist hier nicht ein qualitativ hochwertiges

Unterrichtsangebot vorzuhalten, sondern vorrangig mit Schülern in Kontakt zu bleiben und wesentliche Elemente in der Gestaltung des Alltags nicht abbrechen zu lassen.

Da wir hier absolutes Neuland betreten, finden diese Unterrichtseinheiten sehr individuell in Absprache mit Eltern sowie Schülerinnen und Schülern statt. Zum Teil erstellen Lehrkräfte auch Tutorials oder schicken sich Video bzw. Audio Aufnahmen von gespielten Stücken.

Leider kann das aktuell nicht flächendeckend vorgehalten werden auf Grund des unterschiedlichen Breitbandausbaues.

XIV. Sozialamt

Aufgrund des krankheitsbedingten Ausfalls von Frau Amtsleiterin Münchow hatte zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Sozialamtes der Landrat am 16.03.2020 Frau Reichelt bis zur Rückkehr von Frau Münchow als amteirende Amtsleiterin eingesetzt. Frau Münchow kehrte am 30.03.2020 in den Dienst zurück.

Aufgrund des hohen Krankenstandes sind aktuell von 92 Beschäftigten im Sozialamt 68 im Dienst. Im Rahmen des Pandemieplans sind zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit 39 im Amt und 29 in Heimarbeit eingesetzt. Zeitweise sind bisher 13 Mitarbeiter zur Betreuung ihrer Kinder freigestellt.

Die Arbeitsfähigkeit des Sozialamtes ist zur Sicherstellung der Leistungsgewährung, insbesondere für den häuslichen Bereich, trotz oben dargestellter Situation gegeben. Die Mitarbeiter sind trotz der Krisensituation und persönlichen Belastungen weiterhin motiviert.

In Umsetzung des von der Bundesregierung erlassenen Sozialschutzpakets wird nicht mit einem erheblichen Fallanstieg in der Grundsicherung gerechnet. Die zu erwartenden Anträge wird das Sozialamt entsprechend dem gewollten unbürokratischen Zugang nach rechtlichen Vorgaben bearbeiten und zeitnah entscheiden.

Um eine Zahlbarmachung aufgrund evtl. Personalausfalls nicht zu gefährden, wurden für diese Aufgaben befristet die Zugriffsrechte auf mehr Mitarbeiter eingerichtet.

XV. Jugendamt

A. Sachgebiet Allgemeiner Sozialer Dienst

1. Ambulante Hilfen

Die Träger der ambulanten Jugendhilfe leisten aktuell ihre Hilfen unter Einhaltung aller Hygienemaßnahmen und der trägereigenen Pandemie-Pläne weiter. Durch Schließungen entstehen zunehmende Problemlagen, welche es aktuell zu bewältigen gilt (derzeit werden diese durch Stundenerhöhungen im Einzelfall kompensiert). In Einzelfällen werden die Familien durch die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen entlastet. Die ambulanten

Träger melden bis jeden Freitag die Betreuungsleistungen in den Familien sowie bei den Jugendlichen an das Jugendamt.

2. Teilstationäre Hilfen – Tagesgruppe

Durch die Schließung von Kindertagesstätten und Horten befinden sich die betroffenen Kinder zu Hause. Auch die teilstationären Einrichtungen und Tagesgruppen sind geschlossen. Die Betreuungsleistung erfolgt durch die Träger innerhalb der Haushalte. In Einzelfällen findet schulische Förderung in 1:1-Situationen innerhalb der Einrichtungen statt.

3. Stationäre Hilfen und Inobhutnahmen

Die Betreuung innerhalb der stationären Einrichtungen wird durch die Träger bisher ohne Einschränkungen fortgeführt. Mit dem Hintergrund der Kindergarten- und Hortschließung und der daraus resultierenden zusätzlichen Betreuungsleistung werden die Einrichtungen durch Mitarbeiter aus den Jugendfreizeiteinrichtungen unterstützt. Beurlaubungen in Heimen wurden eingeschränkt. Gemeinsam mit der Einrichtung wurde über die Erstellung von Pandemieplänen innerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches gesprochen.

In Zusammenarbeit mit den Trägern von Inobhutnahme-Einrichtungen wurden Krisenpläne zur Absicherung der Schutzmaßnahmen erarbeitet. Ziel ist es, in allen drei Mittelzentren Möglichkeiten der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen sicherzustellen, auch unter Berücksichtigung etwaiger Quarantäne-Maßnahmen.

4. Mitarbeiter

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind aufgrund ihrer hoheitlichen Aufgaben im Kinderschutz Schlüsselpersonen (Mindestbesetzung: 9 Personen). Die Ersetzung in Ausfallzeiten (Krankheit, Quarantäne, Urlaub) wird durch den Besonderen Sozialen Dienst organisiert.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben im Zuge der Reduzierung der sozialen Kontakte die Beratungen auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert. Oberste Priorität hat die Bearbeitung von Krisensituationen (Kindeswohlgefährdungsprüfungen, Inobhutnahmen, Krisen in Einrichtungen und Familiensystemen).

B. Sachgebiet Amtsvormundschaft/Beistandschaft/Unterhaltsvorschuss

Die Mitarbeiter der Bereiche Amtsvormundschaft und -pflugschaft sowie Unterhaltsvorschuss wurden aufgrund ihrer Arbeitsaufgaben als Schlüsselpersonen eingestuft. In diesen Bereichen wurden mittels Einführung des Schichtdienstes Rückfallebenen geschaffen, so dass bei einer möglichen Erkrankung nicht sofort alle Mitarbeiter ausfallen. Durch die Einführung des Schichtdienstes sind diese Fachbereiche täglich montags bis donnerstags von 7 bis 18.30 Uhr und freitags von 6.30 Uhr bis 15 Uhr telefonisch, aber auch postalisch und elektronisch erreichbar.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Auswirkungen und der Nutzung von Kurzarbeit wird erwartet, dass Unterhaltspflichten nicht mehr vollumfänglich nachgekommen werden kann

und vermehrt Anträge auf Unterhaltsvorschuss gestellt werden. Anträge können auf der Homepage des Burgenlandkreises heruntergeladen oder im Eingangsbereich des Landratsamtes abgeholt werden. Die Anträge werden postalisch oder per E-Mail entgegengenommen.

Die Mitarbeiter des Fachbereiches Beistandschaft arbeiten nicht im Schichtdienst und sind ebenso telefonisch, postalisch und elektronisch erreichbar. Von ihnen kann der zur Verfügung stehende Arbeitszeitrahmen von 6 bis 20 Uhr zur Ableistung ihrer regulären Arbeitszeit genutzt werden.

C. Sachgebiet Besonderer Sozialer Dienst

1. Fachbereich Eingliederungshilfen

a) Ambulante Hilfen

Durch die Schließung der Schulen ruht die Arbeit der Schulbegleiter. Bei einem Teil der Hilfen – Einzelfälle mit besonderen Bedarfen - wurden Sonderregelungen mit den Trägern getroffen, so dass diese Familien weiterhin Unterstützung erfahren. Gleiches gilt für bestimmte Leistungen bei der Unterstützung von Kindern mit Autismus.

b) Stationäre Hilfen

Die Betreuung innerhalb der stationären Einrichtungen wird durch die Träger bisher ohne Einschränkungen fortgeführt. Mit dem Hintergrund der Kindergarten- und Hortschließung und der daraus resultierenden zusätzlichen Betreuungsleistung werden die Einrichtungen durch Mitarbeiter aus den Jugendfreizeiteinrichtungen unterstützt. Beurlaubungen in Heimen wurden eingeschränkt. Gemeinsam mit der Einrichtung wurde über die Erstellung von Pandemieplänen innerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches gesprochen.

2. Fachbereich Pflegekinderdienst

Pflegefamilien sind besonders stark betroffen von den Kita- und Schulschließungen. Fast alle Pflegekinder werden derzeit in ihren Pflegefamilien zu Hause betreut. Die Mitarbeiterinnen des Jugendamtes verrichten intensive Telefonberatungen, um Kenntnis über die jeweilige Situation in den Familien zu erhalten und durch Beratung Krisensituationen abzufangen. Sollten Krisenfälle eintreten, wird versucht, die Familie mit zusätzlicher Hilfe zu unterstützen und so ein Scheitern der Vollzeitpflege zu verhindern. In dieser Woche wurde ein Kind in eine Pflegefamilie vermittelt. Es wurden entsprechende Vorsichtsregelungen getroffen. Gleiches gilt für zukünftig notwendige Vermittlungen in eine Pflegestelle.

3. Fachbereich Trennung/ Scheidung/ Umgang

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachdienstes führen telefonische Beratungen durch. Eltern sind mitunter verunsichert, wie sie in der aktuellen Situation mit Umgangsregelungen verfahren sollen. Hierzu erhalten sie Lösungsvorschläge. Die Teilnahme an Gerichtsterminen wird, falls sie stattfinden, abgesichert.

4. Finanzielle Auswirkungen

Für den Bereich Jugendhilfe lassen sich derzeit die finanziellen Auswirkungen nur schwer abschätzen. Da die Jugendhilfeleistungen zum großen Teil weiterhin erbracht werden, werden sich die Aufwendungen nur geringfügig verändern. Sollten durch entstehende Probleme in den Familien/Pflegefamilien weitere Jugendhilfemaßnahmen bis hin zu Inobhutnahmen notwendig sein, werden zusätzliche Kosten entstehen.

XVI. Jobcenter Burgenlandkreis

A. Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jobcenter Burgenlandkreis

1. Einschränkungen und Ausweitung von Leistungen

Das Jobcenter Burgenlandkreis hat seit dem 17.03.2020 für den regulären Publikumsverkehr geschlossen. Derzeit steht das Jobcenter Burgenlandkreis seinen Kunden und Geschäftspartnern nur postalisch, elektronisch oder telefonisch zur Verfügung. Anträge auf Leistungen nach dem SGB II können derzeit postalisch, telefonisch sowie per E-Mail gestellt werden. Antragsunterlagen werden bei Bedarf postalisch versandt oder stehen zum Download auf der Homepage zur Verfügung.

Infolge dessen wurden die Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit erheblich erweitert. Die Beschäftigten stehen telefonisch während der Zeit von Montag bis Mittwoch von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr; Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr zur Verfügung. Es sind insgesamt 24 Telefonarbeitsplätze geschaltet. Der Telefonerstkontakt nimmt das Anliegen und die persönlichen Daten auf. Dann erfolgt später der Rückruf durch qualifizierte Mitarbeiter, die sich der Anliegen in dem erforderlichen Umfang widmen. Infolge der so organisierten Telefonie ist das Jobcenter Burgenlandkreis innerhalb der Sprechzeiten jederzeit erreichbar. In dem Zeitraum vom 17.03.2020 bis 06.04.2020 gingen im Jobcenter Burgenlandkreis 5.096 Anrufe ein. Das sind durchschnittlich 340 Anrufe pro Arbeitstag.

Für unabdingbare Notfälle mit dem Erfordernis einer persönlichen Vorsprache (z.B. Barauszahlung an Kunden ohne festen Wohnsitz) sind Sicherheitsarbeitsplätze im Eingangsbereich jeder Liegenschaft eingerichtet (z.B. Abstand, Desinfektion, Handschuhe). Ein transportabler Spuckschutz wird bereitgestellt. Der Sicherheitsdienst ist weiterhin vor Ort.

Im Rahmen des SGB II gab es eine Priorisierung der Arbeitsaufgaben. Die Antragsbearbeitung mit der nachfolgenden Zahlbarmachung sowie die persönliche Erreichbarkeit in der Telefonie sind die Schwerpunkte der täglichen Arbeit.

Mit Stand 06.04.2020 wurden im Jobcenter Burgenlandkreis seit der Schließung für den Publikumsverkehr ca. 420 Neuanträge gestellt, der Anteil an Selbständigen beträgt 30%. Bis Juni 2020 sind ca. 1620 im Leistungsbezug befindliche Bedarfsgemeinschaft weiter zu bewilligen. Erwartet werden bis zu 2.600 zusätzliche Bedarfsgemeinschaften infolge der Pandemie.

Scheckempfänger (ca. 500/ Monat) wurden über mögliche Einschränkungen im Rahmen der Pandemie informiert (z. B. Schließung von Sparkassenfilialen, Ort unter Quarantäne) und aufgefordert, ein Girokonto zu eröffnen. Die Verfügungsmöglichkeit über die Grundsicherungsleistungen kann so sichergestellt werden. Leider sind nicht alle Scheckleistungsempfänger dieser Empfehlung gefolgt (ca. 260). Es erfolgt eine telefonische

Kontaktaufnahme zur Einzelfallberatung durch die Fallmanager sofern Kontaktmöglichkeiten bestehen.

Außendiensttätigkeiten wurden eingestellt. Das persönliche Coaching oder persönliche Arbeitgeberkontakte wurden auf telefonische Beratung umgestellt. Aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen wurden im Rahmen der jeweils gültigen Regelung im Rahmen der Corona-Pandemie sukzessive reduziert bzw. der Beginn von Maßnahmen verschoben.

Das betrifft nicht geförderte Arbeitsverhältnisse (z.B. §§ 16i und 16e SGB II). Hier greifen die arbeitsrechtlichen Regelungen.

2. Veränderungen in den Arbeitsabläufen

Im Jobcenter Burgenlandkreis bestand bislang keine Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten. Kurzfristig konnten hier 12 Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Entsendung von Mitarbeitern aus dem Leistungsbereich ins Homeoffice soll sicherstellen, dass jederzeit eine Antragsbearbeitung erfolgen kann, selbst wenn es zu einem Corona-Fall kommen sollte.

Die Zahlbarmachung von Leistungen ist ebenfalls durch mobile Endgeräte bei den Verantwortlichen gesichert.

3. Personaleinsatz

Die Anwesenheitsquote hat sich infolge von Krankheit und Freistellungen wegen notwendiger Kinderbetreuung auf 60 bis 70 Prozent reduziert. Die Bereiche mit freigegebenen Kapazitäten unterstützen die Telefonie, bei der Digitalisierung von Posteingängen und dem Rückversand von Originalunterlagen. Einer Zuweisung von Aufgaben bedurfte es bislang nicht. Die Unterstützung der Bereiche untereinander erfolgt freiwillig.

15 Mitarbeiter aus verschiedenen Bereichen wurden für die Antragsbearbeitung mit einfachem Schwierigkeitsgrad geschult, um den Leistungsbereich zukünftig zu unterstützen.

4. Vorkehrungen zum Schutz des Personals

Im Jobcenter Burgenlandkreis wurde am 10.03.2020 ein Krisenstab gebildet. Neben der Betriebsleitung ist der Personalrat in dem Gremium vertreten. Im Rahmen der flexiblen Arbeitszeit wurde der Arbeitszeitrahmen von 6 Uhr bis 20 Uhr wie im Landratsamt erweitert.

B. Gesetzliche Änderungen infolge der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket)

Mit dem Sozialschutzpaket wird ein vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 eingeführt. Hier ein Kurzüberblick zu den gesetzlichen Änderungen im SGB II (Art. 1, 10 Sozialschutz-Paket):

- Wer zwischen dem 01.03.2020 bis 30.06.2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und dabei erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf sein Ersparnis behalten.

- Folgeanträge werden in der Regel unbürokratisch für 12 Monate weiter bewilligt.
- In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezuges werden die Ausgaben für Unterkunft und Heizung in jedem Fall in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- Einführung eines Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)

C. Finanzielle Auswirkungen durch Sozialschutz-Paket

1. Eingliederungstitel des Jobcenters Burgenlandkreis

Das SodEG hat Auswirkungen auf den Eingliederungstitel des Jobcenters Burgenlandkreis. Der Eingliederungstitel ist per Bundesmitteln an das Jobcenter Burgenlandkreis zugewiesen. Infolge der Tatsache, dass Maßnahmekosten in der Planung des Jobcenters Burgenlandkreis enthalten sind und die Entschädigungsleistungen mit bis zu 75% unter diesem Betrag liegen, erfolgt lediglich eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Eingliederungstitels. Prognostisch (bis 31.12.2020) ergeben sich jedoch keine erheblich freiwerdenden Mittel, da ausgesetzte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden bzw. beginnen, d. h. die Eingliederungsmittel sind gebunden.

Weitere Zuweisungen von Bundesmitteln sind nach diesseitigem Kenntnisstand derzeit nicht geplant.

2. Verwaltungstitel des Jobcenters Burgenlandkreis

Die Gesetzesänderungen sowie die aktuellen Entwicklungen in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt lassen einen erhöhten Eingang von Neuanträgen im SGB II erwarten. Insbesondere Selbständige ohne Einkommen, Aufstocker mit Einkommen aus Kurzarbeitergeld/Arbeitslosengeld I sowie Arbeitslose ohne Arbeitslosengeld-I-Anspruch können einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen.

Für den Burgenlandkreis wird mit bis zu 2.600 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften gerechnet. Grundlage hierfür bildet die Prognose zu den Haushaltsausgaben im Gesetzgebungsverfahren zum Sozialschutz-Paket. Für 2.600 Bedarfsgemeinschaften ist im SGB II mit einem Gesamtvolumen (Bund und Kommune) von 20.800.000 Euro zu rechnen. Hiervon beträgt der Anteil des Bundes voraussichtlich 16.432.000 Euro (12.050.133 Euro für Arbeitslosengeld II; 4.381.867 Euro Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft). Der Anteil des Burgenlandkreises wird entsprechend der Gesetzesbegründung mit 21 Prozent berechnet, so dass hier bis zu 4.368.000 Euro kommunale Mehrkosten kalkuliert werden. Allerdings sind im Nachtragshaushalt des Landes Sachsen-Anhalt 2020 Mittel für die Erbringung von SGB-II-Leistungen enthalten. Bisher ist ungewiss, wofür und nach welchem Schlüssel diese verteilt werden. Gegebenenfalls können diese zur Abfederung dieser Mehrbelastungen des Kreishaushaltes dienen.

Bei 2.600 zusätzlichen Bedarfsgemeinschaften ergibt sich ein Aufwand von 3.380 Arbeitsstunden allein für die Neuantragsbearbeitung (entspricht 216.667 Euro).

Der Erfüllungsaufwand des Jobcenters Burgenlandkreis wird entsprechend der Gesetzesbegründung im Rahmen des bestehenden Gesamtansatzes des Gesamtbudgets SGB

II erbracht und führt derzeit nicht zu finanziellen Mehrbelastungen. Die bisherige Haushaltsplanung bleibt daher weithin Handlungsgrundlage.

3. Auswirkungen auf den Kreishaushalt

Durch Art. 1 des Sozialschutz-Paktes werden folgende Auswirkungen auf den Kreishaushalt geschätzt (Erläuterungen siehe oben):

- Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft: ca. 4.381.867 Euro
- kommunale Mehrkosten: ca. 4.368.000 Euro
- kommunale Beteiligung am Verwaltungstitel des Jobcenters Burgenlandkreis mit 15,2% in geplanter Höhe

XVII. Amt für Wirtschaftsförderung

A. Beratungstelefon für wirtschaftliche Anfragen

Seit dem 18. März 2020 ist seitens des Wirtschaftsamtes ein Beratungstelefon für wirtschaftliche Anfragen eingerichtet, da zahlreiche Unternehmen die Auswirkungen der Corona-Krise spüren. Die Mitarbeiter an der Hotline sind seither montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr erreichbar. Bereits am ersten Tag erreichten das Wirtschaftsamt 101 Anrufe. Die Fragen bezogen sich zum Großteil auf die Eindämmungsverordnung vom 17. März 2020, die zur Schließung vieler Ladengeschäfte von Betrieben des Einzelhandels sowie Dienstleistungsbetrieben führte. In den Folgetagen ging die Frequentierung der Hotline auf 30 bis 50 Anrufe pro Tag zurück.

Darüber hinaus erfolgten bisher über 90 Anfragen per Mail an das Postfach des Wirtschaftsamtes. Hier bezogen sich die Anfragen zum Großteil auf finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten für Kleinunternehmen und Solo-Selbstständige. Mit Bekanntmachung der Verfahrensweise zur Beantragung der Hilfen am 26. März 2020 wurde allen bis dahin anfragenden Unternehmer sofort eine Mail mit Hinweisen zur Beantragung und Umsetzung durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt übermittelt. Bei Neuanfragen bezüglich finanzieller Unterstützungsmöglichkeiten wird diese Verfahrensweise ebenso angewendet.

Die Anfragen der Unternehmen machen deutlich, dass beispielsweise Kreditangebote der KfW-Bank zunächst für viele Unternehmer keine zufriedenstellende Lösung darstellen, da die berechtigte Angst besteht, sich gerade in der Krise weiter zu verschulden. Daher sind die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen des Bundes und des Landes stark gefragt.

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit der Investitions- und Marketinggesellschaft des Landes wurde eine gemeinsame Mail mit Unterstützungsangeboten an zwanzig größere Bestandsunternehmen des Burgenlandkreises versandt.

Durch Unterstützung im Genehmigungsverfahren und durch die Vermittlung von zusätzlichen Ethanol-Mengen über Grop Energie aus Zeitz konnte die Firma Innovate in Naumburg bei der Produktion von zusätzlichen Händedesinfektionsmitteln für Einrichtungen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge und Apotheken unterstützt werden.

Die Betreuung der Hotline erfolgt abwechselnd durch drei Teams mit je vier Mitarbeitern. Ein Team sichert die Besetzung der Servicehotline ab und zwei Teams recherchieren ständig wichtige Informationen wie beispielsweise neue arbeitsrechtliche Regelungen und Förderbedingungen. Weiterhin beantworten die Rechercheteams die per E-Mail eingehenden Anfragen schnellstmöglich. Sofern Anfragen nicht direkt beantwortet werden können, erfolgt auch eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des Rechts- und Ordnungsamtes. Gegebenenfalls erhalten die Nachfragenden dann eine Zwischenmitteilung zum Bearbeitungsstand.

Die Teams sind im tageweisen Wechsel in Heimarbeit tätig.

Im Rahmen der Zuständigkeit des Wirtschaftsamtes für den ÖPNV erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der PVG, um über Fragen bezüglich des ÖPNV-Fahrplanes zu beraten, Kurzarbeitsregelungen zu besprechen sowie die vertraglichen Regelungen der mit dem Schülerverkehr beauftragten Taxiunternehmen in der jetzigen Situation anzupassen.

Der für den 19. April 2020 geplante Welterbe-Wandertag wurde in diesem Jahr wegen der Corona Krise ersatzlos abgesagt.

Für den elften Kreiswettbewerb 2020 „Unser Dorf hat Zukunft“ liegen aktuell 18 Bewerbungen vor, allerdings erscheint der geplante Beginn im Mai dieses Jahres auf Grund der gegenwertigen Lage unrealistisch, so dass das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt derzeit die Möglichkeiten prüft, den Beginn des Wettbewerbs auf das Jahr 2021 zu verschieben.

B. Kulturbetriebe Burgenlandkreis GmbH

Die Arche Nebra ist geschlossen. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum März/April hat die Arche Nebra Umsatzeinbußen in Höhe von ca. 75.000 Euro zu erwarten

Dagegen können durch die Schließung der Arche Kosten für die Kassenkräfte, Honorare, Reinigung und Wareneinkauf in Höhe von 26.000 Euro eingespart werden.

In Goseck (Info-Point für Sonnenobservatorium) fehlen im April die Einnahmen voraussichtlich komplett, das waren im Vorjahr ca. 1.000 Euro.

XVIII. Abfallwirtschaft Burgenlandkreis

Die drei kreislichen Unternehmen der Kreislaufwirtschaft haben einen Pandemieplan aufgestellt, arbeiten danach und treffen ihre Entscheidungen zur Sicherung der Kernaufgabe der Abfallentsorgung als Teil der Daseinsvorsorge. Dazu gehören auch einzelne aktuelle Serviceeinschränkungen für Privathaushalte in dieser Pandemiezeit.

Die drei Unternehmen haben einen Pandemiestab gebildet, in dem die Lage stetig beurteilt wird und Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden.

A. Veränderungen in Arbeitsabläufen, Einschränkung oder Ausweitung von Leistungen, Personaleinsatz

Für alle Standorte der drei Unternehmen gilt als oberstes Gebot, verschärfte Hygienevorschriften zu beachten und die Einhaltung des Abstandsgebots. Mit vielfältigen Maßnahmen sind die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen, um aus heutiger Sicht auch bei einer Ausweitung der Pandemie die wesentlichsten Funktionen wie Entsorgung von Restabfall und Bioabfall inkl. des Betriebes des Kompostwerkes aufrechterhalten zu können.

Die telefonische Erreichbarkeit der AW SAS für Bürger und Unternehmen, für Fragen die gesamte Unternehmensgruppe betreffend, wurde erweitert.

Im Einzelnen:

1. AWSAS

Wertstoffhöfe sowie Grün- und Astschnittannahmeplätze wurden am 24.03.2020 geschlossen. Ab 14.04.2020 erfolgt eine stufenweise Wiederinbetriebnahme der meisten Annahmestellen (Wertstoffhöfe Naumburg, Weißenfels und Zeitz, Grün- und Astschnittplätze Freyburg, Laucha, Punkewitz, Saubach und Teuchern, Kompostplätze Hohenmölsen und Nißma). Zur Bewältigung der zu erwartenden Mehrmengen an Grün- und Astschnitt und zur Sicherstellung der Einhaltung der Abstandsregeln wird zunächst in einer ersten Stufe nur Grün- und Astschnitt angenommen. Später werden auf den Wertstoffhöfen und der Umlade in Nißma auch die weiteren Abfallarten wieder angenommen.

a) Deponiestandort Nißma:

- Teilschließung ab 24.03.2020 für Abfälle aus Haushalten und stufenweise Öffnung für Grün- und Astschnitt ab 14.04.2020
- Annahme von Abfällen aus Gewerbebetrieben läuft

b) Geschäftsstelle Görschen:

- Einführung 2-Schichtsystem ohne Begegnung der Gruppen und zusätzliche zeitweise Homeoffice für 10 Führungskräfte, Vorrangig elektronischer Daten- Informationsaustausch, Beratungen vorrangig über Video-/Telefonkonferenzen (ansonsten Kleinstberatungen mit Abstands-Einhaltung - 2 m)

- derzeit keine Öffnungszeiten, keine Außenvollstreckung, nur unabweisbare Dienstreisen zulässig
- telefonische Sprechzeiten erweitert: Mo-Fr täglich 9.00 bis 11.30 und 14.30 bis 17.00 Uhr (25 Stunden pro Woche)
- zwischenzeitliche Einschränkungen bei der Annahme von Sperrmüllaufträgen für die EGSAS konnten wieder beseitigt werden

2. EGSAS

Gewerbliches Personal (Fahrer/Lader): räumliche Trennung und gestaffelte Anfangszeiten, sodass max. 4 Personen konkret identifizierbar miteinander Kontakt haben

Verwaltung: Einsatzleitung und Dispo haben die Schichten nicht mehr überlappend, sondern nacheinander organisiert; Homeoffice und flexible Arbeitszeiten für zwei Kolleginnen zur Sicherstellung der Kinderbetreuung

Werkstatt: getrennte Schichten ohne persönliche Übergabe

3. BioKomp

Technische Kräfte: Einführung 2-Schichtsystem mit getrenntem Sanitärbereich/Duschen/Umkleiden/Pausenräumen/Arbeitsbereichen seit 26.03.

Verwaltung: Einführung 2-Schichtsystem, zusätzlich Homeoffice für Geschäftsführung/Verwaltung

Annahmestopp Grün- und Astschnitt für Privatanlieferer seit 24.03. und stufenweise Öffnung für Grün- und Astschnitt ab 14.04.2020

Beschränkung bei der Herausgabe von Wiegescheinen - Verzicht auf Unterschrift bei Gewerbeanlieferungen / Gesammelter Versand Wiegescheine innerhalb der Unternehmensgruppe

B. Finanzielle Auswirkungen

Die Liquidität aller drei Unternehmen ist gesichert. Das größte finanzielle Risiko stellt derzeit die Lage am Finanzmarkt für die Deponierückstellungen wegen des gestiegenen Risikos des Ausfalls von Anleiheschuldnern (Emittenten) dar.

1. AWSAS

Die Liquidität der AW SAS-AöR sowie die planmäßige Auszahlung des Darlehens an die EG SAS zum 01.05.2020 ist gesichert.

Auf Grund der Schließung der Wertstoffhöfe könnte es zu geringeren Erträgen kommen. Die Erträge schwanken saisonabhängig. Im Durchschnitt betragen sie insgesamt ca. 23 TEUR monatlich. Es ist aber davon auszugehen, dass ein (Groß-)teil der Abfälle zu einem späteren Zeitpunkt gebührenpflichtig angeliefert wird.

Täglich wird die allgemeine Lage an den Finanzmärkten geprüft sowie die Kurse bzw. Ratings der Anleihen regelmäßig aktualisiert. Die Kurse verschiedener Anleihen sind auf 90,85% bzw. 91,76% gefallen. Die anderen Anleihen unterlagen kleinen Schwankungen. Alleinige Kursschwankungen sind unproblematisch. Problematisch ist das gestiegene Risiko des Ausfalls von Anleienschuldnern. Die Anleiheschuldner der AW SAS sind allerdings regelmäßig Banken. Die Anlagen erfolgten nach den Anlagegrundsätzen des Burgenlandkreises mit den entsprechenden Risikominimierungen. Auf Grund der derzeitigen Lage an den Finanzmärkten hat sich der Vorstand der AW SAS-AÖR entschieden, vorerst keine neuen Finanzanlagen zu tätigen, sondern erhöhte Verwarentgelte zu zahlen. Aktuelle Handlungsnotwendigkeiten sind bis auf eine verstärkte Beobachtung nicht sichtbar.

Weitere finanzielle Auswirkungen der Corona- Krise wie bspw. Forderungsausfälle bei Gebühren sind derzeit nicht sicher prognostizierbar.

2. EGSAS

Die finanziellen Auswirkungen (Minderleistungen für Containertransporte, kurzzeitige Freistellung von Mitarbeitern zur Kinderbetreuung, zusätzliche Aufwendungen für Hygienemaßnahmen) sind noch überschaubar und bewegen sich aktuell unter 10.000 Euro. Sollten die Maßnahmen so beibehalten werden und es personell keine Einschränkungen geben, laufen jede Woche ca. 6.000 Euro an Kosten auf bzw. fallen Einnahmen weg.

3. BioKomp

Derzeit keine erheblichen Auswirkungen absehbar.

XIX. Personenverkehrsgesellschaft Burgenlandkreis mbH (PVG)

A. Änderungen in der Leistungserbringung

Am 13.03.2020 wurden alle Schulen in der Stadt Halle geschlossen. Dies betraf die PVG insofern, da damit die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu Schulen innerhalb der Stadt Halle entfiel. Dies betrifft einzelne geistig oder körperlich Beeinträchtigte.

Am 16.03.2020 kam es zur Gesamtschließung aller Schulen in Sachsen-Anhalt. Gleichzeitig wurde eine Notbetreuung aufrechterhalten. Aus diesem Grund wurde der Fahrplan der PVG zunächst fortgeführt, also auch die Schülerverkehre, da noch unklar war, wie diese Notbetreuung genutzt wird.

In Abstimmung mit dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) wurde am 18.03.2020 die vordere Tür aller Omnibusse für den Fahrgastwechsel geschlossen. Mittels Absperrband wurde eine Abtrennung des Fahrerraumes zum Fahrgastbereich zum Schutz der Mitarbeiter vorgenommen. Damit war ein Fahrscheinverkauf sowie die Entwertung der Fahrausweise in den Fahrzeugen nicht mehr möglich. Der Erwerb von Fahrausweisen ist nur noch online oder über ein stark reduziertes Vertriebsnetz der Eisenbahnunternehmen bzw. in Agenturen in Weißenfels möglich.

Gleichzeitig wurden die sog. Schwimmverkehre, die Beförderungen zu Behinderteneinrichtungen sowie Reiseverkehrsfahrten des Reisedienstes der PVG eingestellt. Der Pendelverkehr zur Arche Nebra wurde nicht in Betrieb genommen (Schließung Arche Nebra).

Ab dem 23.03.2020 wurde aufgrund des geringen Fahrgastaufkommens vorzeitig der Ferienfahrplan in Betrieb genommen und der Schülerverkehr eingestellt. Diese Inbetriebnahme garantiert der Bevölkerung ein Grundangebot, welches zum Einkauf oder für Arztbesuche genutzt werden kann.

Am 23.03.2020 wurde durch das Straßenverkehrsamt des Burgenlandkreises aufgrund einer Weisung des Verkehrsministeriums des Landes die betriebseigene Fahrschule für die Fahrschulausbildung sowie die Weiterbildung der Busfahrer geschlossen.

Eine größere Anzahl von Mitarbeitern der Verwaltung der PVG befindet sich seit dem 25.03.2020 im Home-Office. Gleichzeitig wurden alle Mitarbeiter auf die entsprechenden Verhaltensregeln zur Unterbindung der Ausbreitung des Virus hingewiesen. Die PVG verzeichnet derzeit einen hohen Krankenstand, welcher um ca. 100 Prozent gegenüber dem Planansatz gestiegen ist. Der Krankenstand beträgt im Durchschnitt etwa 15 Personen pro Betriebsstelle.

B. Wirtschaftliche Auswirkungen

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise können nur abgeschätzt werden. Der Verzicht auf das Kassieren des Fahrentgeltes bedeutet einen Einnahmeverlust von ca. 230.000 Euro pro Monat. Die genaue Bezifferung kann erst nach einer Einschätzung der Einnahmeverteilung innerhalb des MDV vorgenommen werden. Durch die Einstellung des Reisedienstes ist ein Umsatzverlust von 40.000 Euro eingetreten. Gleichzeitig gibt es Reisekunden, welche ihre gebuchten Reisen stornieren möchten. Die Stornierungen erfolgen bei Hotels momentan kostenlos, so dass der PVG ein geringerer Schaden entsteht. Ebenso sind Klassenfahrten untersagt. Schulen, welche Klassenfahrten gebucht haben, erhalten eine Stornorechnung, um diese gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt abrechnen zu können. Sollte dies nicht möglich sein, wäre zu entscheiden, ob auch hier eine kostenlose Stornierung zugelassen wird.

Beim Materialeinkauf ist zu beachten, dass sämtliche Materialien, welche in irgendeinem Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen (sofern eine Lieferung überhaupt erfolgen kann), erheblichen Preissteigerungen unterliegen. Dies betrifft beispielsweise Desinfektionsmittel, Einweg- oder Arbeitsschutzhandschuhe. Möglicherweise gibt es eine Entlastung beim Einkauf von Kraftstoffen, wenn der stark fallende Weltmarktpreis auch in Deutschland zu einem Preisverfall führt.

Als ein lösbares Problem stellte sich der Ablauf von Führerscheinen (Personenbeförderung - Befristung 5 Jahre) dar. Gemeinsam mit dem Straßenverkehrsamt wurde eine Verfahrensweise abgestimmt, dass diese Führerscheine pauschal um drei Monate verlängert wurden.

Längerfristig könnte die Schließung der Prüfstellen der Dekra zur Abnahme der Hauptuntersuchungen der Fahrzeuge problematisch werden. Die Geschäftsführung hat entsprechende Abstimmungen mit der Dekra-NL Halle getroffen.

Sämtliche Omnibushersteller haben ihre Werke zurzeit geschlossen. Erfolgt dies über einen längeren Zeitraum, könnte sich dies auf die Ersatzteilversorgung auswirken. Die vorgesehene Lieferung der Omnibusse im Juni 2020 wurde bereits jetzt um einen Monat verschoben. Diese Busse müssen allerdings in jedem Fall im Sommer in Betrieb genommen werden, da die auszusondernden CNG-Busse ab September 2020 keine Betriebserlaubnis mehr besitzen.

Um im Burgenlandkreis die Subunternehmer (meistens Taxi- und Mietwagenbetriebe), welche Schülerverkehre im Auftrag der PVG und des Amtes für Bildung, Kultur und Sport des Burgenlandkreises durchführen, zu unterstützen, wurde mit dem Rechtsamt, dem Amt für Bildung, Kultur und Sport sowie dem Wirtschaftsamt des Burgenlandkreises eine Lösung gefunden, welche die nicht erbrachten Leistungen zur Abrechnung mit einem Pauschalbetrag von 45 % des Leistungsentgeltes ermöglicht. Der Prozentsatz wurde festgelegt unter Abzug der ersparten Aufwendungen der Unternehmen. Die Bezahlung soll ermöglichen, dass diese Unternehmen nach Beendigung der Einschränkungen ihre Tätigkeit wieder aufnehmen können.